

BGer 8C 328/2014 vom 25. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_328_2014

FR: TF 8C 328/2014 du 25 août 2014

IT: TF 8C 328/2014 del 25 agosto 2014

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung; Rückerstattung) |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Arbeitslosenkasse am 27. März 2009 und am 13. November 2009 beim Krankenversicherer die Verrechnung angezeigt habe. Ihre Rückforderung ihm gegenüber sei daher unzulässig gewesen. Entscheidwesentlich ist jedoch allein, dass die Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht erfüllt waren, als der Krankenversicherer seine Taggelder gestützt auf die Abrechnung vom 6. April 2011 nachzahlte, denn die Rückerstattungsforderung der Arbeitslosenkasse war vor dem Erlass ihrer entsprechenden Verfügung vom 8. März 2012 nicht fällig und rechtlich durchsetzbar (Art. 120 Abs. 1 OR ; Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1bis AVIG ; BGE 132 V 127 E. 6.1.1 S. 135 f., E. 6.4.3.1 S. 143). Dem Einwand des Beschwerdeführers (unter Hinweis auf die im Jahr 2009 eingeschriebenen verschickten Verrechnungsanträge der Arbeitslosenkasse sowie auf das Kreisschreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, AVIG-Praxis Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso RVEI) kann daher nicht gefolgt werden. Das kantonale Gericht hat sich dazu zutreffend geäussert.

E. 3

Der Beschwerdeführer beruft sich des Weiteren auf seinen guten Glauben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Frage jedoch grundsätzlich im Rahmen eines besonderen Erlassverfahrens zu prüfen. Dass die Arbeitslosenkasse Taggelder entrichtet hat, vermag für sich allein einen besonderen Vertrauensschutztatbestand nicht zu begründen und bereits das Entstehen der Rückforderungsschuld in Frage zu stellen (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ; Art. 4 ATSV ; Art. 95 Abs. 1bis AVIG ; Urteile C 264/05 vom 25. Januar 2006 E. 2.1; 8C_300/2011 vom 30. Juni 2011 E. 3.3).

E. 4

Die Beschwerde kann ohne Durchführung des Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) erledigt werden.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.